



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und des Kommunalabgabengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 35 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 30 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 3

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festsetzungsverjährung; zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Abgaben zur Abgeltung von Vorteilen“.

b) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Festsetzung von Abgabenansprüchen zur Abgeltung von Vorteilen ist ungeachtet ihrer Entstehung oder Verjährung spätestens nach 20 Jahren seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eingetreten ist, ausgeschlossen.“

Artikel 4

Schlussbestimmung

Soweit Kommunen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Hauptsatzung eine Regelung zu § 35 a Absatz 3 der Gemeindeordnung oder § 30 a Absatz 3 der Kreisordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen haben, ist die Hauptsatzung bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Neuregelung anzupassen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hans Hinrich Neve
und Fraktion

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Stephan Holowaty
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

Begründung:**Artikel 1 und 2 Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung**

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wurde zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit zugelassen, dass Sitzungen der Gemeindevertretungen, Kreistage usw. auch als Videokonferenz durchgeführt werden dürfen. Durch § 35 a Absatz 3 GO wurde seinerzeit festgelegt, dass Wahlen im Rahmen von Videokonferenzen nicht zugelassen sind, weil geheime Wahlen mit Stimmzettel digital nicht möglich sind. Die Gemeindevertretung muss sich daher, wenn Wahlen anstehen, zumindest für diesen Tagesordnungspunkt in Präsenz treffen.

Wegen der weiter andauernden Pandemie können Präsenzsitzungen weiterhin nur unter Berücksichtigung der AHA-L-Regelungen durchgeführt werden. Aus dem Kreis der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wurde die Sorge geäußert, sich trotz der Einhaltung der Hygieneregeln mit Corona-Virus zu infizieren. Daher werden im Einklang mit dem § 40 Absatz 2 GO nunmehr auch Wahlen in Videositzungen zugelassen. Da in solchen Sitzungen eine geheime Wahl nicht gewährleistet werden kann, sind jedoch nur Wahlen durch Handzeichen zulässig. Sobald jemand von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 GO Gebrauch macht und einer Abstimmung durch Handzeichen widerspricht, kann die Wahl nicht durchgeführt werden. Um für die Durchführung der geheimen Wahl die Einberufung einer Präsenzsitzung zu vermeiden, wird die geheime Wahl durch eine briefliche Abstimmung, vergleichbar einer Briefwahl zu Kommunal- oder Landtagswahlen, ermöglicht. Das macht neue Verfahrensregelungen erforderlich, die in der Geschäftsordnung der jeweiligen Kommune aufgenommen werden müssen.

Artikel 3 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Mit der Ergänzung einer zeitlichen Obergrenze für die Festsetzung von Entgeltabgaben in § 15 Abs. 2 KAG (n.F.) wird gewährleistet, dass nicht unbegrenzt lange Zeit zwischen dem Eintritt der Vorteilslage und der Festsetzung der als Gegenleistung dienenden Abgabe verstreichen kann. Dabei ist eine 20-jährige Obergrenze seit Eintritt der Vorteilslage angemessen. Sie gewährt einerseits den Gemeinden ausreichenden zeitlichen Spielraum, um die Voraussetzungen für eine Abgabenerhebung, etwa den Erlass oder die Korrektur zugrundeliegender Abgabensatzungen, zu schaffen und die Abgaben festzusetzen. Eine kürzere Frist als 20 Jahre kann hingegen zu zeitlichen Engpässen führen, etwa wenn erst nach Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, deren Länge oft nicht von den Gemeinden beeinflusst werden kann, Fehler im Satzungsrecht erkennbar werden und korrigiert

werden müssen. Umgekehrt ist eine 20-jährige Frist aus Sicht des betroffenen Abgabenschuldners nicht unvorhersehbar lang. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Wirkung von Vorteilen, die etwa durch Beiträge abgegolten werden, in der Regel eine Dauer von mindestens 20 Jahren einnimmt oder überschreitet. Das gilt zum Beispiel für die übliche Haltbarkeitsdauer von beitragsfinanzierten Gemeindestraßen ebenso wie für die Dauer des Vorteils, der mit dem Anschluss eines Grundstücks an eine zentrale leitungsgebundene Einrichtung etwa zur Abwasserbeseitigung oder Wasserversorgung verbunden ist.

Die zeitliche Obergrenze ist keine Verjährungsfrist, sondern eine Ausschlussfrist. Verjähren können nur Ansprüche, wie etwa der Abgabeananspruch. Voraussetzung für die Verjährung ist deshalb, dass zuvor ein Abgabeananspruch entstanden war. Die zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Abgabeanprüchen kann dagegen noch vor Entstehung des Abgabeananspruches zu laufen beginnen und ablaufen. Das gilt in Fällen, in denen der Eintritt einer Vorteilslage und die Entstehung des damit verbundenen Abgabeananspruches auseinanderfallen. Das ist etwa im Erschließungsbeitragsrecht der Fall, wenn im Zeitpunkt der Herstellung der Straße keine wirksame Erschließungsbeitragssatzung existiert, sondern diese erst Jahre später in Kraft tritt. Allerdings wird der Abgabeananspruch in den meisten Fällen vor Ablauf der zeitlichen Obergrenze entstehen und – sofern er nicht festgesetzt wird – nach Ablauf von vier Jahren verjähren (§ 15 Abs. 1 KAG n.F.). In solchen Fällen kommt die zeitliche Obergrenze nicht zum Tragen, denn dann kommt schon infolge der Festsetzungsverjährung und des damit verbundenen Erlöschens des Abgabeananspruches (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 47 AO) eine Festsetzung der Abgabe nicht mehr in Betracht.

Die zeitliche Obergrenze gilt sowohl für landesrechtlich geregelte Beiträge, wie etwa einmalige oder wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (§§ 8 und 8 a KAG) oder Anschlussbeiträge (§§ 8 und 9 KAG), als auch für bundesrechtlich geregelte Beiträge, soweit sie von Gemeinden unter Anwendung des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden, wie etwa Erschließungsbeiträge (§§ 127 ff. BauGB). Darüber hinaus werden von der Regelung auch alle sonstigen durch Bundes- oder Landesrecht geregelten Entgeltabgaben erfasst, deren Festsetzungen sich nach dem Kommunalabgabengesetz richten und die als Gegenleistung für besondere Vorteile dienen (zum Beispiel Sanierungsausgleichsbeträge gemäß § 154 Abs. 1 Satz 1 BauGB, Kur- oder Tourismusabgaben gemäß § 10 KAG oder Gebühren gemäß §§ 4 ff. KAG).

Das Verstreichen der zeitlichen Obergrenze ist nach dem Wortlaut von § 15 Abs. 2 (n.F.) nicht unmittelbar darauf gerichtet, die Entstehung des materiellen Abgabeananspruches, sondern nur seine Festsetzung auszuschließen. Um ausdrücklich die Entstehung des materiellen Abgabeananspruches auszuschließen, würde es dem Landesgesetzgeber an der Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf bundesrechtlich geregelte Abgabensarten fehlen. Allerdings führt das Verstreichen der zeitlichen Obergrenze mittelbar zum Erlöschen eines bereits entstandenen Abgabeananspruches,

wie § 226 Abs. 2 AO zeigt. Aus demselben Grunde kann ein noch nicht entstandener Abgabensanspruch als mittelbare Folge des Ablaufs der Ausschlussfrist auch später nicht mehr entstehen.

Artikel 4 Schlussbestimmung

Da einige Kommunen in ihren Hauptsatzungen den Wortlaut des § 35 a GO und damit auch den bisherigen § 35 a Absatz 3 GO (Verbot von Wahlen) für die Zulassung von Videokonferenzen in Fällen höherer Gewalt aufgenommen haben, widersprechen diese Hauptsatzungsregelung der Gemeindeordnung. Die neue gesetzliche Regelung findet unmittelbar Anwendung, die Kommunen können sich jedoch ein Jahr Zeit für eine Anpassung ihrer Hauptsatzung nehmen und diese ggf. mit einer anderen anstehenden Hauptsatzungsänderung verbinden. Dies soll die Gemeinden und die die Hauptsatzungsänderungen genehmigenden Kommunalaufsichtsbehörden entlasten.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.